

stellung von *compositio* und *arbitrium* (einschließlich der Bedeutung des *compromissum*) im römischen und kanonischen Recht zu empfehlen gewesen, auch wenn in der Praxis, wie der Vf. zeigt, die Unterschiede verschwommen sind und zudem mit deutschrechtlichen Elementen gerechnet werden muß (für den päpstlichen Delegationsprozeß vgl. demnächst Kap. Q 14 meiner Edition des *Formularium audientiae*). Weitere Abschnitte handeln über die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, wobei dem Aufkommen des Denunziations- und Inquisitionsprozesses besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird (im allgemeinen ist ja nur die Ketzerinquisition geläufig, die jedoch nur eine Abart der viel umfangreicheren Inquisition war). Über das Aufkommen und die Funktion von Generalvikar und Official in Österreich handelt der Vf. S. 255 ff. — Einige Ergänzungen und Präzisierungen, die keineswegs den Wert der vorzüglichen Arbeit beeinträchtigen sollen, seien mir gestattet: S. 17 wäre doch wohl eine noch genauere Unterscheidung zwischen *causae spirituales* und *causae spiritualibus annexae* möglich gewesen. Bzgl. des wichtigen Patronatsrechts, dessen Zuordnung zu den geistlichen Sachen anfangs bei den Kanonisten überwog, bis es, bes. von Huguccio, den gemischten Sachen zugeordnet wurde, vgl. jetzt bes. P. L a n d a u, Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. u. 13. Jh., Bonner jurist. Habil. Schrift 1967. — S. 30: Das Institut der Konservatoren starb nach 1200 keineswegs aus; es wurde in bestimmten Fällen weiter angewendet, vor allem dann, wenn ein längerer Schutz des Impetranten nötig war, als ihn ein Delegationsprozeß bieten konnte (wie der Vf. auch später zeigt). — S. 31 f.: Die Auswahl der Delegation unterlag gewissen Voraussetzungen. Ein Hinweis auf den Personenkreis, aus dem die Richter ausgewählt werden konnten (Ludg. I c. 2; VI^o 1.3.11) wäre erwünscht gewesen (vgl. den S. 38 geschilderten Fall, wo ein einfacher Kleriker als Delegat abgelehnt wird). Dazu bes. G. G. P a v l o f f, Papal Judge Delegates at the Time of the Corpus iuris canonici (Washington 1963). Nur ein Delegat war möglich bei Ehesachen (nämlich der zuständige Bischof, Con. Lat. IV c. 60 = X 5.31.12). Zwei delegierte Richter waren die Regel; Einzelheiten bei Bonaguida v. Arezzo, ed. Teige, MIOG 17, 409; AfD 13, 253 f.). Gelegentlich konnten später, allerdings nur vor der Litiskontestation, weitere Richter zugefügt werden. Der Kläger nominierte die Delegaten zumeist nicht selbst (S. 34, 298), sondern erst nach Einigung mit dem Prokurator der Gegenpartei. — S. 39: Zum Gerichtsort vgl. Conc. Lat. IV c. 37 = X 1.3.28 u. VI^o 1.3.11. — S. 50 f.: Interessant und noch wenig untersucht ist die Inanspruchnahme der weltlichen Gewalt bei päpstlichen Delegationsprozessen (die Formel: ... *invocato ... auxilio brachii secularis* ... findet sich nur selten in Delegationsreskripten; bei Routinesachen später nie). Vgl. dazu den Traktat des Martino da Fano, ed. U. Nicolini, *Studia et documenta historiae et iuris* 9 (1943) S. 36 ff. — S. 60: Die Register konnten nur bei wichtigen Fällen konsultiert werden, da die normalen Reskripte nicht registriert wurden. — S. 109: Als Quelle für die Prokuratoren sind auch die Rückvermerke auf den Papsturkunden heranzuziehen, da die in der Kanzlei tätigen Prokuratoren oftmals zugleich Prozeßprokuratoren waren. — S. 154 ff.: Vorbild für die Auditoren im herzoglichen Gericht waren am ehesten die Auditoren der päpstlichen *audientia sacri palatii* (der späteren Rota); vgl. F. E. Schneider, *Die Römische Rota* (1914). Sie stammen nicht aus dem Bereich des Delegationsprozesses. — S. 227: Trotz des grundsätzlichen Verbots von Appellationen gegen Schiedssprüche gab es in der Praxis viele Möglichkeiten der Berufung aus dehnbaren Gründen wie Nichteinhaltung des Kompromisses, wegen Unvereinbarkeit des Schiedsspruchs mit dem kanonischen Recht oder mit moralischen Prinzipien usw. (vgl. Q 14, 4; 14, 15—19 im *Formularium audientiae*). — Das Buch ist